

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Herrengasse 13

GZ VII/1-1.054/34-1974

Wien, am 10. Dez. 1974

Betrifft: NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1974.



H o h e r L a n d t a g

Der Bund hat die Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß einer Mutterschaft in Anlehnung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz und unter gleichzeitiger Aufhebung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen durch das Gesetz vom 27. Juni 1974, BGBl.Nr. 395, neu geregelt.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der von der landesgesetzlichen Regelung betroffenen weiblichen Bediensteten ist es daher erforderlich, das dzt. geltende NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz abzuändern. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch von der Novellierung des derzeit geltenden Gesetzes Abstand genommen und eine Neufassung unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des aus dem Jahre 1961 stammenden, mehrfach novellierten NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes vorgesehen.

Um weiteren, zukünftig notwendig werdenden Novellierungen dieses Gesetzes aus Gründen der Anpassung an die bundesgesetzliche Höhe d. Karenzurlaubsgeldes zu begegnen, wird analog d. Bundesregelung - die Höhe des Karenzurlaubsgeldes von der jeweiligen Höhe des Bezuges eines öffentl.-rechtlichen Bediensteten abgeleitet, womit der dynamischen Geld- und Gehaltsentwicklung Rechnung getragen wird.

Das Karenzurlaubsgeld beträgt nunmehr bei einer verheirateten Mutter 25 v.H., bei einer alleinstehenden Mutter 37,5 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Um Benachteiligungen der verheirateten Mütter gegenüber den alleinstehenden zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf ferner vor, daß verheirateten Müttern ebenfalls ein Karenzurlaubsgeld in der für alleinstehende Mütter vorgesehenen Höhe zuzuerkennen ist, wenn der Gatte kein oder nur ein geringes Einkommen hat und bei gleichzeitiger Glaubhaftmachung der entsprechenden Einkommensverhältnisse des Gatten darum angesucht wird.

Auf Grund ihres am **10. Dez. 1974** gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf des NÖ Karenzurlaubsgesetzes wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ Landesregierung

K ö r n e r,

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolfgang

Erläuternde Bemerkungen

Der Bund regelt die Geldleistungen an öffentliche Bedienstete in weitgehender Anlehnung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz nunmehr auch durch ein "Karenzurlaubsgeldgesetz", während die diesbezüglichen Normen bisher im Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft enthalten waren. Dieses Bundesgesetz wurde aufgehoben. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der weiblich Bediensteten, die von der landesgesetzlichen Regelung betroffen sind, wäre eine neuerliche Novellierung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes aus dem Jahre 1961, und zwar in wesentlichen Bestimmungen, erforderlich geworden.

Wegen der mangelnden Übersichtlichkeit, die mit mehrfachen Gesetzesnovellierungen immer wieder verbunden ist, wurde der Erlassung eines neuen Karenzurlaubsgeldgesetzes unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des alten der Vorzug gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Dieser umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes, der auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung auf dem Gebiet "Dienstrecht" zwischen Bund und Ländern und auf dem Gebiet des "Zivilrechtes" Bedacht nimmt. Die Einbeziehung jener ehemaliger weiblicher Bediensteter, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden sind, erfolgt in Übereinstimmung mit der bisherigen und mit der bundesgesetzlichen Regelung.

Abs. 1 lit. a des Entwurfes umfaßt nunmehr alle Personen, die im derzeit geltenden Gesetz unter § 1 Abs. 1 lit. a und b erfaßt werden. Durch die Eliminierung der "Verwaltungsge-

meinschaft" als Rechtsträger erscheint lediglich eine den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diesen Begriff Rechnung tragende Überlegung zum Durchbruch verholfen, da einer derartigen Gemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Eine Gesetzeslücke entsteht nicht obgleich der Begriff "Verwaltungsgemeinschaft" im § 1 Abs. 3 Gemeindebeamten-dienstordnung aufscheint.

Zu § 2:

Der Zweck dieses Gesetzes liegt darin, daß die Mutter ihr neugeborenes Kind zumindest überwiegend selbst pflegen und mit ihm im selben Haushalt - es muß nicht der eigene der Mutter sein - leben kann. Im übrigen entspricht diese Bestimmung der bisherigen Regelung.

Zu § 3:

Bisher wurden die Ansätze in absoluten Zahlen fixiert. Diese Regelung machte eine fortlaufende Gesetzesnovellierung erforderlich.

Die nunmehrigen Ansätze, die auf Gehaltsstufen bezogen sind, tragen der dynamischen Geld- und Gehaltsentwicklung Rechnung und machen häufige Novellierungen vermeidbar. Diese Regelung geht auch mit der bundesgesetzlichen konform.

Absatz 2 soll eine Benachteiligung der verheirateten Mutter, deren Ehegatte kein oder nur ein geringes Einkommen hat oder die nicht für den Unterhalt des Kindes sorgt, verhindern. In diesem Fall gebührt der verheirateten Mutter das Karenzurlaubsgeld in derselben Höhe wie einer unverheirateten Mutter. Sollte das Einkommen des Ehegatten den Freibetrag (Hälfte des Anfangsbezuges der Verwendungsgruppe C) übersteigen, so ist der übersteigende Betrag von der Differenz zwischen dem Karenzurlaubsgeld der alleinstehenden gegenüber der verheirateten Mutter (derzeit etwa S. 1.000,-) in Abzug zu bringen.

Mit Absatz 3 soll der sich im Karenzurlaub befindlichen Mutter der Anspruch, den sie ansonsten auf Haushaltszulage hätte, gewahrt bleiben. Dieser Anspruch entspricht teilweise den im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen "Familienzuschlägen". Für die vorliegende Regelung waren dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie sie in den Erläuterungen zu den analogen Bestimmungen in der Novelle 1974 zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wie folgt dargelegt wurden:

"Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Karenzurlaubsgeld auf eine Höhe angehoben werden, die es der Mutter finanziell ermöglicht, sich tatsächlich selbst der Pflege der neugeborenen Kindes zu widmen. Verheiratete Mütter sollen grundsätzlich ein Karenzurlaubsgeld von S 2.000,-- monatlich, alleinstehende Mütter -- darunter sind ledige, verwitwete und geschiedene Mütter zu verstehen -- sollen ein Karenzurlaubsgeld von S 3.000,-- monatlich erhalten.

Diese Unterscheidung in der Höhe des Karenzurlaubsgeldes beruht auf der Überlegung, daß den verheirateten Müttern im allgemeinen der verdienende Vater des neugeborenen Kindes finanziell zur Seite steht, während die alleinstehenden Mütter den gesamten Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind allein bestreiten müssen.

Da die Mutter gemäß § 163 a zweiter Satz ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970 über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl.Nr. 342/1970, das Recht zur Verweigerung der Nennung des Namens des Kindesvaters hat bzw. nach den Erfahrungen der Praxis im Falle der Feststellung der Vaterschaft die Alimentationsleistungen des Kindesvaters gering sind bzw. unregelmäßig gezahlt werden, wurde von der Aufnahme einer Bestimmung, die eine Anrechnung allfälliger Alimente auf das Karenzurlaubsgeld vorsieht, Abstand genommen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere Erkenntnis vom 9.6.1951, Erk.Slg. NF 2133 A,

Jahrgang 1951) "begriff die Erfahrung des Lebens unter einer Lebensgemeinschaft ein meist nur auf Zeit laufendes Verhältnis zwischen Mann und Frau, das in seinem wirklichen und wesentlichen Inhalte gemäß dem Willen seiner Partner eine rechtlich nicht mögliche oder um gewisser Rechtsfolgen willen faktisch nicht gewollte Ehe ersetzen soll. Landläufig gehört zum Wesen einer tatsächlichen Verbindung solcher Art u.a., daß die Partner einander im Kampfe gegen alle Not des Lebens beistehen und darum einander teilhaben lassen an den zur Bestreitung des Unterhaltes verfügbaren Gütern".

Da es in der Praxis unmöglich ist, eine derartige Lebensgemeinschaft zum Nachteil der Betroffenen zu beweisen, diese vielmehr immer entschieden in Abrede gestellt wird, wurde schon auf die Einbeziehung der Lebensgemeinschaft in die Bestimmungen des § 25 b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verzichtet.

Damit der Tatbestand, daß der Ehegatte "erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt" als erfüllt angesehen werden kann, müssen besondere Umstände, nicht nur Erklärungen der Ehegatten, vorliegen. Derartige Umstände sind z.B. gegeben, wenn die Ehepartner den gemeinsamen Haushalt für dauernd aufgelöst haben, oder wenn der Ehegatte es ablehnt, für das neugeborene Kind zu sorgen, weil die Vaterschaft eines anderen Mannes durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist.

Zu § 4:

Diese Bestimmung wurde dem § 7 Abs. 2 Karenzurlaubsgeldgesetz 1961 nachgebildet. Er entspricht der im Entwurf eines Karenzurlaubsgeldgesetzes vorgesehenen Regelung des Bundes und geht konform mit der Regelung im Arbeitslosenversicherungsgesetz. Auch in dem derzeit noch in Geltung stehenden Ersatzleistungsgesetz findet sich eine inhaltsgleiche Regelung.

Zu § 5:

Die ausdrückliche Aliquotierung des Monatsbezuges war zur Hintanhaltung jeder Zweifelsfrage angezeigt, zumal nur in den seltensten Fällen der Karenzurlaub mit dem Monatsersten beginnen und mit dem Monatsletzten enden wird. Im übrigen entspricht diese Regelung auch der bisherigen.

Zu § 6:

Diese Regelung folgt dem § 9 des derzeit noch in Geltung stehenden NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes.

Zu § 7 und § 8:

Diese Bestimmungen entsprechen der derzeitigen Rechtsanlage.

Zu § 9:

Die rückwirkende Inkraftsetzung erfolgte in Anlehnung an die bundesgesetzliche Regelung, um eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung, insbesondere von Bundes- und Landesbediensteten, zu vermeiden.

Ferner wird bemerkt:

Der Bund sieht im Abschnitt II seines Entwurfes eines Karenzurlaubsgeldgesetzes vor, daß sowohl während des Karenzurlaubes die bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufrecht bleibt, als auch Mütter, die ihr Dienstverhältnis aus dem im § 1 Abs. 1 lit. c angeführten Grund aufgelöst haben, während des Karenzurlaubes krankenversichert sind und seitens des Dienstgebers bzw. früheren Dienstgebers die entsprechenden Beiträge zu leisten sind. Weiters ist vorgesehen, daß das Karenzurlaubsgeld als gänzlich unpfändbarer Bezug den Beschränkungen der §§ 290 und 293 der EO. mit der Maßgabe unterliegt, daß die Pfändung zur Deckung gesetzlicher Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes und zur Deckung von

Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Gesetz zulässig ist; jedoch muß der Verpflichteten die Hälfte des Karenzurlaubsgeldes verbleiben.

Diese bundesgesetzliche Regelung gilt auch für den im § 1 umschriebenen Personenkreis, weil zur Regelung dieser Fragen ausschließlich der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Eine adäquate landesgesetzliche Regelung dieser Fragen war daher nicht vorzunehmen.

Abschließend wird zu den finanziellen Auswirkungen des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1974 bemerkt, daß zur Zeit 51 weibliche Bedienstete Karenzurlaubsgeld beziehen.

Da nach dem vorliegenden Entwurf das Land Niederösterreich pro weibliche Bedienstete um S 1.000,-- mehr zu leisten hätte, würde bei Zugrundelegung der Neuregelung derzeit dem Land eine monatliche Mehrbelastung von S 51.000,-- unter dem Titel "Karenzurlaubsgeld" erwachsen.